

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie; der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12.02.2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19.06.2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 24.07.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Biologie. Das Studium endet mit dem Abschluss "Diplom-Biologin" bzw. "Diplom-Biologe" (abgekürzt "Dipl.-Biol.").

§2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium und 6 Semester auf das Hauptstudium. Für die Anfertigung der Diplomarbeit stehen davon 6 Monate, bei experimentellen Arbeiten 9 Monate (eine Verlängerung um 3 Monate ist auf Antrag möglich) zur Verfügung. Das Grundstudium und das Hauptstudium beginnen grundsätzlich im Wintersemester.

§3 Studienvoraussetzungen

Zu einem Studium der Biologie kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangs berechtigung besitzt.

§4 Inhalt und Ziel des Studiums

Mit dem Biologiestudium wird das Ziel verfolgt, den Studenten gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biologie zu vermitteln und sie zu befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Um die biologischen Prozesse auf molekularer, zellulärer, organischer und auf der Ebene von Ökosystemen untersuchen und erklären zu können, müssen in zunehmendem Maße Arbeitsmethoden anderer Wissenszweige wie Chemie, Physik, Mathematik und Informatik angewandt werden. Das erfordert eine breite naturwissenschaftliche Grundausbildung.

§5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das in der Regel nach dem 4. Semester mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium, in dem 1 Hauptfach und 2 Nebenfächer zu absolvieren sind und das in der Regel nach dem 8. bzw. 9. Semester mit der mündlichen Diplomprüfung abschließt. Das 10. Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit. Die

Diplomprüfungsordnung enthält nähere Festlegungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten und den entsprechenden Prüfungen.

(2) Das Grundstudium beinhaltet mit einem Umfang von 110 Semesterwochenstunden (SWS) insgesamt die im Studienplan im Einzelnen aufgeführten Lehrgebiete (Allgemeine und Physikalische Chemie, Physik, Mathematik, Organische Chemie, Biostatistik, Naturstoffchemie/Strukturaufklärung, Allgemeine und Spezielle Botanik, Allgemeine und Spezielle Zoologie, Mikrobiologie, Zellbiologie, Pflanzen-, Tier- und Mikrobiophysiologie, Biophysik, Biochemie, Ökologie, Genetik) und Studienanforderungen (Testatscheine in Biostatistik, Mathematik, Zoologie (2), Botanik (2); Praktikumsscheine in Allgemeine u. Physikalische Chemie, Zellbiologie, Zoologie I und II, Botanik, Organische Chemie, Physik, Ökologie, Naturstoffchemie, Mikrobiologie, Biophysik, Biochemie, Pflanzenphysiologie, Mikrobiophysiologie, Exkursionsnachweise).

(3) Das Hauptstudium umfasst das Absolvieren der Veranstaltungen eines Hauptfaches im Umfang von 60 SWS und zweier Nebenfächer im Umfang von jeweils 20 SWS. Dabei müssen mindestens 50 % der Lehrveranstaltungen praktischer Art sein. Als Hauptfach kann gewählt werden:

- Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Genetik. Als Nebenfächer können gewählt werden:
- Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Biophysik, Mathematische Biologie, Angewandte Botanik/Phytopathologie, Neurobiologie, Anthropologie/Humanbiologie, Pharmakologie, Medizinische Mikrobiologie, Genetik, Biokybernetik.

Als eines der zwei Nebenfächer kann auch eines der nachfolgend aufgeführten nichtbiologischen Fächer gewählt werden.

- Wirtschaftswissenschaften, Ernährungswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Geographie, Geologie, Informatik, Immunologie, Philosophie, Psychologie, Ur- und Frühgeschichte, Soziologie, Umweltrecht.

Weitere Nebenfächer können beantragt und nach erfolgter Genehmigung durch den Prüfungsausschuss belegt werden.

§6 Studienleistungen

Als Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie den jeweils belegten Haupt- und Nebenfächern werden entsprechend § 8 der Diplomprüfungsordnung Praktikumsscheine bei Lehrveranstaltungen mit Praktika und Testatscheine bei Lehrveranstaltungen ohne Praktika ausgestellt. Diese dienen als Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen. Näheres dazu regeln § 9 und § 16 der Diplomprüfungsordnung. Zu den Prüfungen zum Vordiplom und zum Diplom werden von der Prüfungsstelle Zulassungsvermerke in die Prüfungsunterlagen eingetragen.

§7 Studienfachberatung

(1) Für die allgemeine Studienfachberatung ist der Leiter des Studienamtes der Fakultät verantwortlich. Darüber hinaus stehen auch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter den Studenten für entsprechende fachliche Beratungen zur Verfügung. Allgemeine Studieneinführungsveranstaltungen werden im Rahmen der Vorbereitungsstage durchgeführt.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§8
Anrechnungsbestimmungen

Entsprechende Festlegungen enthält § 6 der Diplomprüfungsordnung.

§9

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

(2) Studenten, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, müssen bis zur Diplom-Vorprüfung ihr Studium nach der bisher geltenden Studienordnung absolvieren; für das Hauptstudium gilt dann diese Ordnung. Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung bereits im Haupt-

studium befinden, können das Studium auf Antrag nach dieser Ordnung fortsetzen, ansonsten gilt die bisher geltende Ordnung weiter.

§10
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Jena, 14.11.2001

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Dekan
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät